



Richtlinien für die Lehrlingsförderung

Mit Wirksamkeit 1.1.2009 wurde vom Gemeinderat (Beschluss vom 22.04.2008) folgende Regelung zur Abwicklung der Lehrlingsförderung beschlossen:

1. Die Unternehmen sind verpflichtet die Kommunalsteuer-Jahreserklärungen über **FinanzOnline** zu übermitteln.
2. die Betriebe entrichten während des Jahres - wie gesetzlich vorgeschrieben - die volle Summe an Kommunalsteuer;
3. **bis 31.03. des Folgejahres** ist ein Antrag um Förderung und Rückerstattung der auf die Lehrlingsentschädigungen entfallenden Kommunalsteuer an die Gemeinde zu richten; **später einlangende Ansuchen werden nicht berücksichtigt**;
4. **der Antrag um Förderung hat zu enthalten:**
 - Name und Adresse des Steuerpflichtigen
 - Steuernummer beim Finanzamt und Steuernummer in der Gemeinde
 - Anzahl der Lehrlinge für die um Förderung angesucht wird
 - Name, Adresse und Lehrjahr der Lehrlinge
 - Bemessungsgrundlage für die Lehrlingsentschädigungen und die darauf entfallende Kommunalsteuer
 - Lohnkonten der Lehrlinge sind dem Antrag anzuschließen
 - Bestätigung der Richtigkeit der Angaben
 - Bankverbindung (IBAN und BIC) des Antragstellers
 - Ort, Datum, Stempel und Unterschrift des Abgabepflichtigen bzw. dessen steuerlichen Vertreters

Die kommunalsteuerpflichtigen Betriebe der Gemeinde Tux und deren Steuerberater werden angehalten die Richtlinien genau einzuhalten andernfalls der Anspruch auf Erhalt der Lehrlingsförderung verwehrt wird.

Die **Steuernummer, sowie Monat und Jahr für welche die Abgabe entrichtet wird** ist zwingend auf den monatlichen Überweisungen der Steuer anzuführen. Sollte ihnen ihre Steuernummer nicht bekannt sein ersuchen wir sie ein e-mail an buchhaltung@tux.tirol.gv.at mit der Bitte um Mitteilung der Steuernummer zu senden.

Das Formular für die Lehrlingsförderung steht auf der Homepage der Gemeinde Tux www.gemeinde-tux.at unter <Service> <Formulardownload> <Kasse> zum Ausfüllen, Drucken und Speichern zur Verfügung.

Der Bürgermeister
Hermann Erler